



Musikschulgesetz (MSG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Die Musikschulen im Kanton Bern	3
2.1.1 Allgemeines	3
2.1.2 Finanzierung	3
2.1.3 Lehrkräfte	3
2.2 Aufgabenteilung Gemeinden/Kanton	4
2.3 Rechtsgrundlagen	4
2.4 Strategische Aufgabenüberprüfung SAR	4
2.5 Handlungsbedarf	5
3. Grundzüge der Neuregelung	5
3.1 Grundsätzliche Konzeption	5
3.2 Ziele und Aufgabe des Kantons im Musikschulunterricht	5
3.3 Aufgaben der Gemeinden	6
3.4 Stellung der Schülerinnen und Schüler, respektive Eltern	6
3.5 Stellung und Organisation der Musikschulen	6
3.6 Finanzierung	7
3.7 Grundsätze der Subventionierung, Anerkennung durch den Kanton und Leistungsvertrag mit den Gemeinden	7
3.8 Delegation von Aufgaben an den Verband der Musikschulen	8
4. Erläuterungen zu den Artikeln	8
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	11
6. Finanzielle Auswirkungen	12
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	12
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
11. Antrag	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Musikschulgesetz (MSG)

1. Zusammenfassung

Im Kanton Bern bieten 29 Musikschulen Musikschulunterricht an. Sie sind private Institutionen, die mit ca. 10 Mio. CHF durch den Kanton und ca. 20 Mio. CHF durch die Gemeinden unterstützt werden. Die Musikschulen sind in ihren Regionen fest verankert; ihr Angebot und ihre Leistungen werden allgemein anerkannt.

Aus Sicht der Gemeindeverbände entsprechen die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu den Musikschulen nicht den Aufgabenteilungsgrundsätzen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Die Vorlage behält die Musikschulen als private Institutionen bei und verstärkt ihre Freiheit, ihr Angebot und ihre interne Organisation selbständig zu gestalten. Die Rolle des Verbandes der Musikschulen als Träger öffentlicher Aufgaben bei der Qualitätssicherung und Abrechnung der Subventionierung wird geklärt.

Die Gemeinden werden verpflichtet, den Musikschulunterricht mitzufinanzieren, den die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihrer Gemeinde besuchen. Sie können diese Mitfinanzierung allerdings auf eine oder mehrere bestimmte, bezeichnete Musikschulen beschränken. Über den Abschluss eines Leistungsvertrages können sie zudem Einfluss auf Angebot und Organisation der Musikschulen nehmen.

Die Bestimmungen zur Finanzierung entsprechen den zurzeit geltenden Regelungen mit der Ausnahme, dass Kanton und Gemeinden neu 30% der anerkannten Personalkosten einer Musikschule übernehmen. Die Gemeinden beteiligen sich zusätzlich an den Betriebs- und Infrastrukturkosten der durch ihre Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besuchten Musikschulen.

Aus der neuen Finanzierungsaufteilung ergibt sich eine vertikale Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton von ca. 5,5 Mio. CHF pro Jahr. Diese wird in die Globalbilanz FILAG 2012 eingebracht.

2. Ausgangslage

2.1 Die Musikschulen im Kanton Bern

2.1.1 Allgemeines

Die 29 allgemeinen Musikschulen im Kanton Bern haben zum Ziel, einen finanziell tragbaren, qualitativ hoch stehenden und für alle mit vertretbarem Zeitaufwand erreichbaren Musikschulunterricht zu ermöglichen. Im Zentrum steht dabei das Erlernen eines Musikinstruments, da dieser Bereich in den Lehrplänen des Musikunterrichts der Volksschule nicht enthalten ist. Die Musikschulen sind gemäss Artikel 5

Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11) Bestandteil des regionalen und kantonalen Bildungsangebotes und ergänzen den Musikunterricht der Volksschule und der Sekundarstufe II.

Im Herbstsemester 2009 besuchten 21 333 Schülerinnen und Schüler eine Musikschule. Davon waren 70,9% 16 Jahre alt oder jünger, 16,5% zwischen 17 und 19 Jahre alt und 4,2% 20 Jahre alt oder älter. Subventioniert wurden 19 523 Schülerinnen und Schüler.

Im Kanton Bern besteht somit ein flächendeckendes Angebot an Musikschulunterricht. Dieses ist aber nicht an jeder Musikschule gleich ausgestaltet. In der Agglomeration Bern besteht zudem ein wesentlich dichteres Angebot als in den übrigen Gebieten des Kantons. Die Musikschulen werden nach Angaben des Verbandes Bernischer Musikschulen von Angehörigen aller sozialen Schichten genutzt.

2.1.2 Finanzierung

Der Gesamtaufwand 2008 – inkl. des nicht subventionierten Teils der Personalkosten und Sachkosten – der allgemeinen Musikschulen betrug 65,4 Mio. CHF (100%). Er wurde wie folgt finanziert:

Beiträge von Eltern und Schülerinnen oder Schüler im subventionierten Unterricht	CHF	21,5 Mio. (32,8%)
Beiträge von Schülerinnen und Schülern aus nicht subventioniertem Unterricht und übrige Erträge	CHF	3,9 Mio. (6,0%)
Beiträge von Gemeinden, die keiner Musikschule angeschlossen sind	CHF	7,0 Mio. (10,7%)
Kantonsbeiträge	CHF	10,6 Mio. (16,2%)
Beiträge der Trägergemeinden (Restfinanzierung)	CHF	22,4 Mio. (34,3%)

Der Kanton subventioniert nur den Unterricht an anerkannten Musikschulen für Kinder bis zum Abschluss der Volksschule und für Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Dabei übernimmt er 20% der beitragsberechtigten Kosten (Personalkosten für Lehrkräfte und Schulleitungen). Der Unterricht von Erwachsenen wird nur subventioniert, solange sich diese in einer Ausbildung befinden, höchstens bis zum 27. Altersjahr. Weil das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD; BSG 423.413) keine Altersuntergrenze definiert, wird auch vereinzelt der Unterricht an Kinder im Vorschulalter subventioniert.

2.1.3 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte an den Musikschulen verfügen in der Regel über ein Diplom einer Musikhochschule resp. eines Konservatoriums oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte. Da sich ihre Lehrkompetenz auf einzelne Instrumente oder einzelne Fächer (Grundschulung, Gesang, Rhythmik etc.) der an Musikschulen angebotenen Ausbildung bezieht, müssen sie oft in Teilpensen arbeiten, weil für ihr Instrument

oder Fach an einer einzelnen Musikschule zu wenig Nachfrage besteht. Dadurch arbeiten viele Lehrerinnen und Lehrer an mehreren Musikschulen, erteilen oft noch Privatunterricht, leiten Orchester oder Chöre und übernehmen Engagements für eine eigene künstlerische Tätigkeit.

Die Lehrkräfte an Musikschulen werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt, wobei für die Anstellung und das Gehalt die Lehranstaltungsgesetzgebung sinngemäss übernommen wird (Art. 10 Abs. 2 des Musikschuldekrets). Die Lehrverpflichtung für eine 100%-Anstellung ist höher als in der Volksschule, weil an Musikschulen die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes weniger aufwändig ist. Durch diese speziellen Verhältnisse (privatrechtliche Anstellung, viele Teilanstellungen, mehrere Arbeitgeber) sind die Anstellungsverhältnisse im Musikschulbereich wesentlich komplexer als diejenigen in der Volksschule. Die genaue Zahl der an den Musikschulen beschäftigten Lehrkräfte ist deshalb nicht bekannt und schwankt von Semester zu Semester stark.

2.2 Aufgabenteilung Gemeinden/Kanton

Die Musikschulen werden von Kanton und Gemeinden mitfinanziert. Der Hauptanteil der Finanzierung und das Risiko der Restfinanzierung liegen aber bei den Gemeinden.

Die heute bestehende Lösung lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

Vorgaben und Aufgaben des Kantons

- Bestimmen des Ziels der Musikschulausbildung der Kinder und Jugendlichen.
- Definieren von Rahmenbedingungen für die Musikschulen und deren Finanzierung in den kantonalen Rechtsgrundlagen. Aktuell erlässt der Kanton die folgenden Vorgaben: Definition der Aufgabe der Musikschulen, organisatorische Form der Trägerschaft der Musikschulen und Beteiligung der Gemeinden an derselben, Anspruch der Bevölkerung auf Musikschulunterricht, Finanzierungsgrundsätze für Kanton und Gemeinden, Anstellungsbedingungen der Musikschullehrkräfte, Aufsicht/Controlling.
- Subventionieren von 20% der anerkannten Personalkosten.
- Sicherstellen, dass nur qualitativ gute Schulen subventioniert werden durch Anerkennung nach bestimmten Kriterien.
- Regeln des interkantonalen Musikschulbesuchs.

Aufgaben der Gemeinden

- Mittragen einer Musikschule (fakultativ) durch Einsitznahme in der Trägerschaft und wahrnehmen aller Aufgaben, die mit dieser Trägerschaft verbunden sind wie Angebotsgestaltung, Bemessung der Schulgelder, Liquidität sicherstellen, Controlling etc.
- Subventionieren von ca. 40% der Personalkosten.
- Tragen des finanziellen Risikos, sofern eine Gemeinde an der Trägerschaft einer Musikschule beteiligt ist.

Aus Sicht der Gemeindeverbände entspricht diese Regelung nicht den Grundsätzen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, welche vom Grossen Rat als verbindlich für die zukünftige Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeinden und Kanton erklärt worden sind. Die Gemeindeverbände sehen vor allem beim Grundsatz der Äquivalenz von Verantwortung, Kompetenz und Finanzierungsanteil Handlungsbedarf. Das Angebot und die Leistungen der Musikschulen beurteilen sie als ausreichend und gut.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden, welches in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre durchgeführt worden ist, wurde diese Problematik zwar diskutiert, aber nicht grundsätzlich gelöst. Bei der Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs auf den 1. Januar 2002 fiel lediglich die Steuerkraft der Gemeinde als massgebliches Kriterium zur Finanzierung der Musikschulen weg.

2.3 Rechtsgrundlagen

Das KFG weist in Artikel 1 die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Bern grundsätzlich den Gemeinden zu. In Artikel 5 KFG werden die allgemeinen Musikschulen als besondere Kulturförderung und Teil des regionalen und kantonalen Bildungsangebots bezeichnet, welches von Gemeinden und Kanton gemeinsam zu finanzieren ist.

Im Musikschuldekret regelt der Grosse Rat das Anerkennungsverfahren für die Musikschulen, die Anforderungen an eine genügende Organisation, die Anstellung der Lehrkräfte und die Finanzierung. Die Musikschulen werden verpflichtet, sich zu einem Verband zusammenzuschliessen, welcher im Auftrag des Kantons Aufgaben wahrnehmen kann. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den beitragsberechtigten Unterricht wird von einer Eignungsabklärung abhängig gemacht.

Das Musikschuldekret enthält noch Bestimmungen zu Konservatorien und musikalischen Spezialschulen. Die berufsbildenden Teile dieser Schulen sind bei der Schaffung der Berner Fachhochschule in die Hochschule der Künste übergeführt worden. Der Rest ist entweder eine allgemeine Musikschule (Konservatorien Bern und Biel) oder dann eine Weiterbildungsinstitution der Sekundarstufe II (Swiss Jazz School).

2.4 Strategische Aufgabenüberprüfung SAR

Während der Diskussion des SAR-Ergänzungsberichtes in der Novembersession 2003 wurde vom Regierungsrat beantragt, die Beteiligung des Kantons auf 17% zu senken. Diese Sparmassnahme des Kantons hätte eine Mehrbelastung der Eltern und Gemeinden zur Folge gehabt und wurde deshalb vom Grossen Rat zurückgewiesen. Dieser hat jedoch in einer Planungserklärung gefordert, das Sparpotenzial von 700 000 CHF durch eine verbesserte Nutzung der Synergien zwischen Volksschule und Musikschulen trotzdem zu erreichen.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass dieses Synergiepotenzial nur ganz beschränkt vorhanden ist, weil der Instrumentalunterricht der Musikschulen eben gerade nicht ein Parallelangebot zur musikalischen Grundausbildung der Volksschule ist, sondern eine Ergänzung dazu.

Auch die Auslagerung der musikalischen Grundausbildung in die Musikschulen wäre nur zu einem kleinen Teil möglich, da die entsprechenden personellen Kapazitäten in den Musikschulen gar nicht vorhanden wären. Sie könnte zudem zu einer Verletzung des Prinzips «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» führen. Dies wäre der Fall, wenn die von den Musikschulen delegierten Lehrpersonen mit einer höheren Pflichtstundenzahl – die von einem Einzelunterricht ausgeht – in der Volksschule im Klassenverband arbeiten müssten. Sie würden dabei die gleiche Arbeit ausführen wie eine an der gleichen Schule direkt angestellte Lehrperson, für die eine geringere Anzahl Pflichtlektionen gilt. Deshalb werden einzelne Musikschullehrkräfte heute direkt durch die Volksschule angestellt und so die in den Musikschulen vorhandenen Fachkompetenzen auch in der Volksschule genutzt.

2.5 Handlungsbedarf

Im Rahmen dieses Gesetzesprojekts ist Handlungsbedarf in folgenden Bereichen identifiziert worden:

1. Es bestehen keine im Gesetz festgeschriebenen Wirkungs- und Leistungsziele zum Musikschulunterricht.
2. Der Anspruch der Bevölkerung des Kantons auf Musikschulunterricht ist in den Rechtsgrundlagen zu wenig klar umschrieben.
3. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden entspricht nicht in allen Teilen den Grundsätzen zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.
4. Die Prozesse zur Steuerung und Finanzierung der Musikschulen sollten mit Blick auf ein modernes Steuerungsverständnis überprüft und neu gestaltet werden.
5. Die rechtliche Form der Anstellung der Musikschullehrkräfte ist zu klären, insbesondere sind die aus der Lehreranstellungsgesetzgebung in das privatrechtliche Anstellungsverhältnis übernommenen Bereiche abschliessend zu bestimmen.
6. Mögliche Synergien zwischen der musikalischen Grundausbildung in der Volksschule und dem Instrumentalunterricht in den Musikschulen sind zu identifizieren, und die Zusammenarbeit der Musikschulen mit den Schulen der obligatorischen Schulpflicht ist zu optimieren.
7. Besonders begabte Jugendliche sind in den Musikschulen zu identifizieren und an die weiterführenden Ausbildungen heranzuführen. Dazu müssen die notwendigen Rechtsgrundlagen und Strukturen geschaffen werden.
8. Die Rechtsgrundlagen für die Musikschulen sind den strukturellen Veränderungen in der Musikausbildung im Kanton Bern nachzuführen. Dabei sind die Bestimmungen über die musikalischen Spezialschulen und die Konservatorien aufzuheben.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Grundsätzliche Konzeption

Das Leistungsangebot und die Kundenorientierung der Musikschulen werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt, denn die dazu im Rahmen des Projektes zur Aufgabenteilung und Finanzierung der Volksschule durchgeführten Abklärungen

und Gespräche haben ergeben, dass diese beiden Elemente des Musikschulunterrichtes als gut oder sogar sehr gut beurteilt werden. Die Musikschulen müssen sich zur Sicherung ihrer Finanzierung stark auf die Bedürfnisse der Jugendlichen respektive deren Eltern ausrichten, weil sie sich zu ca. 40% über Beiträge von Eltern oder Schülerinnen und Schülern (Schulgelder) finanzieren müssen. Die Schülerinnen und Schüler können zudem ihr Instrument frei wählen und jedes Semester darüber entscheiden, ob sie den Unterricht fortsetzen wollen oder nicht. Auch die Stellung des Instrumentalunterrichts an Musikschulen als ergänzendes Angebot zum Musikunterricht der Volksschule oder der Ausbildung auf der Sekundarstufe II wird nicht in Frage gestellt.

Deshalb gibt es auch keine Gründe, die private Trägerschaft der Musikschulen grundsätzlich infrage zu stellen und mit der Vorlage die Grundlagen für eine Kommunalisierung oder Kantonalisierung der Trägerschaften vorzubereiten.

Damit ergeben sich die folgenden Grundzüge einer Neukonzeption der rechtlichen Grundlagen für den Musikschulunterricht:

- Das gesamthafte Leistungsangebot an Musikschulunterricht im Kanton Bern soll im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden. Es soll jedoch besser durch die Gemeinden beeinflusst werden können.
- Die Freiheit der Musikschulen bei der Gestaltung ihres konkreten Unterrichtsangebots ist beizubehalten.
- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist zu klären und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Aufgabenteilung zu bringen. Soweit notwendig sind auch die Finanzierungsanteile von Gemeinden und Kanton dieser überarbeiteten Aufgabenteilung anzupassen.
- Die Ziele des Musikschulunterrichtes sind aus Sicht des Kantons zu definieren. Den Gemeinden ist es zu überlassen, über diese minimale Zielsetzung hinauszugehen und mit den Musikschulen weitergehende Leistungen zu vereinbaren.
- Die Ansprüche der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons gegenüber den Musikschulen und den Gemeinden sind zu klären.

Die Form des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), in welchem die Gesetzesform für Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden kantonalen Leistungen gefordert wird. Mit einer finanziellen Beteiligung von über 10 Mio. CHF pro Jahr handelt es sich beim Musikschulunterricht um eine bedeutende kantonale Leistung. Die entsprechenden Artikel im Kulturförderungsgesetz werden gestrichen.

3.2 Ziele und Aufgabe des Kantons im Musikschulunterricht

Weil Kanton und Gemeinden die Musikschulen gemeinsam fördern, und weil die Eltern einen massgeblichen Beitrag zur Finanzierung leisten, ist der Kanton auch nicht abschliessend zuständig, die Ziele dieses ergänzenden Bildungsangebots zu definieren, sondern muss den Trägerschaften der Musikschulen und den mitfinanzierenden Gemeinden genügend Freiraum für eigene Zielformulierungen lassen.

Aus Sicht des Kantons geht es darum,

- dass die Subventionierung so attraktiv ist, dass ein minimales Angebot an Instrumentalunterricht im ganzen Kantonsgebiet sichergestellt ist,
- dass durch die gewählte Regelung die Zusammenarbeit der Musikschulen mit der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II leicht möglich und damit auch der Anschluss an weiterführende Ausbildungen sichergestellt ist.

Erstmals definiert der Kanton in dieser Vorlage explizite Wirkungsziele für die Ausbildung an Musikschulen auf Gesetzesstufe. Mit der Förderung des Musikschulunterrichtes sollen die folgenden Wirkungen erzielt werden:

- Musikalisch interessierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können das Spielen eines Instrumentes, den Gesang oder das gemeinsame Musizieren erlernen.
- Musikschülerinnen und -schüler können aktiv am Musikleben ihrer Region teilnehmen.
- Der Musikschulunterricht fördert, unterstützt und entwickelt die musikalische Begabung und die Bildung einer ganzheitlichen Persönlichkeit der Musikschülerinnen und Musikschüler.
- Musikalisch besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Weise unterstützt.
- Eine engere Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen wird gefördert.

Ausserdem werden die grundlegenden Eckpunkte des Musikschulsystems festgelegt. Diese sind:

- Die Grundzüge der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Musikschulen und der Zusammenarbeit dieser Institutionen.
- Die Grundsätze der Finanzierung des Musikschulangebotes.
- Die Regelung der Anstellung der Musikschullehrkräfte, wobei neu auch die Kündigungsgründe vom Regierungsrat geregelt werden.

Der Kanton unterstützt die Musikschulen durch Beiträge, falls sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen.

3.3 Aufgaben der Gemeinden

Die je nach Region und Gemeinde unterschiedlichen Bedürfnisse und Vorstellungen zum Musikschulunterricht bedingen einen Handlungsfreiraum für die Gemeinden bei der Vereinbarung der Leistungen der Musikschulen, die sie mitfinanzieren wollen. Dieser ergibt sich auch aus der Natur des Musikschulunterrichtes als ergänzendes Bildungsangebot, welches zudem nicht von allen Jugendlichen in Anspruch genommen wird, weil sie entweder keine Musikschule besuchen wollen oder ihnen dazu die musikalische Begabung fehlt. Auch die Mitfinanzierung der Schulgelder durch die Gemeinden in einem doch beträchtlichen Ausmass spricht für eine entsprechende Autonomie der Gemeinden.

Die Vorlage verpflichtet die Gemeinden, den Besuch einer anerkannten Musikschule mitzufinanzieren, sofern die Eignungsabklärung der Musikschule bestanden worden

ist. Neu können sie diejenige Musikschule bezeichnen, die üblicherweise besucht werden soll. Gemeinden, die nicht jeglichen Unterricht, egal an welcher Musikschule dieser auch besucht wird, mitfinanzieren wollen, erhalten damit ein Instrument, um ihr finanzielles Engagement zu beschränken.

Die Gemeinden müssen die Personalkosten des durch ihre Bevölkerung beanspruchten Unterrichtes mit mindestens dem gleichen Beitrag wie der Kanton mitfinanzieren. Zusätzlich beteiligen sie sich anteilmässig an den Betriebs- und Infrastrukturkosten der bezeichneten Musikschule. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden nur zu einer finanziellen Unterstützung der Musikschulen und schreibt ihnen nicht zwingend eine öffentliche Aufgabe zu. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass keine Musikschule in zumutbarer Distanz für eine Gemeinde tätig ist, muss die Gemeinde den Musikschulunterricht nicht selber sicherstellen.

Verweigert eine Gemeinde die Mitfinanzierung unter dem Hinweis, dass ein Kind eine andere als die von ihr bezeichnete Musikschule besucht, und sind die Eltern der Meinung, dass wichtige Gründe für den Besuch dieser andern Musikschule sprechen, so können sie von der Gemeinde eine Verfügung verlangen, welche auf dem Rechtsweg angefochten werden kann.

Solche wichtige Begründungen können beispielsweise vorliegen wenn

- ein Kind den ordentlichen Unterricht der Volksschule oder der Sek II bereits am Ort dieser andern Musikschule besucht oder
- das von den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen gewünschte Instrument an der bezeichneten Musikschule nicht angeboten wird oder das Kind in einem Talentförderungsprogramm integriert ist.

Zu den wichtigen Gründen wird sich eine Praxis entwickeln.

Der Kanton selber wird seinen Beitrag auch leisten, wenn die Einschränkungen der Wohnortsgemeinde nicht eingehalten werden, sofern die Musikschule anerkannt ist. In diesem Fall werden die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern aber ungefähr den doppelten Beitrag zahlen müssen, weil der Gemeindebeitrag entfällt.

3.4 Stellung der Schülerinnen und Schüler, respektive Eltern

Die Vorlage definiert die Ansprüche der Kantonsbevölkerung auf Musikschulunterricht. Demnach haben Personen ab dem vierten bis zum 20. Altersjahr respektive bis zum 25. Altersjahr, wenn sie noch eine Ausbildung besuchen, die im Kanton wohnen und die eine Eignungsabklärung erfolgreich bestanden haben, einen Anspruch auf ein durch Kantons- und Gemeindebeiträge reduziertes Schulgeld. Vorbedingung dazu ist allerdings, dass sie die von ihrer Wohngemeinde bezeichnete Musikschule besuchen oder wichtige Gründe zum Besuch einer anderen Musikschule geltend machen können.

3.5 Stellung und Organisation der Musikschulen

Die Musikschulen stehen untereinander in Konkurrenz und müssen sich auch gegenüber privaten Anbietern von Musikschulunterricht bewähren. Auch sie brauchen

deshalb in der Gestaltung ihres Angebotes und ihrer Organisation einen grossen Freiraum, um die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, andern Kulturinstitutionen und den Gemeinden eigenverantwortlich gestalten zu können. Die heute bestehenden rechtlichen Grundlagen gewähren diesen Freiraum. Es ist deshalb nicht notwendig, grundsätzliche Änderungen vorzunehmen.

Die bestehenden Musikschulen haben entweder eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Trägerschaft. In der Regel handelt es sich dabei um einen Verein. Für die Führung und interne Organisation der Musikschulen gilt in der Regel privates Recht. Einzig bei der Anstellung der Lehrkräfte gibt der Kanton Grundsätze vor.

Die Vorlage behält die geltende Regelung bei, wonach die Anstellung mit einem Vertrag nach privatem Recht erfolgt. Der Regierungsrat erhält im Gesetz die Kompetenz, in einer Verordnung Grundsätze zum Gehalt und Gehaltssystem, zur Arbeitszeit und zum Berufsauftrag festzulegen. Gegenüber den Regelungen des Musikschuldekrets kann er zudem neu auch Grundsätze zur Auflösung einer Anstellung regeln und damit die Sicherheit der Anstellung der Musikschullehrkräfte verbessern.

Der Regierungsrat wird in der Verordnung jedoch auch die spezielle Situation der Musikschulen berücksichtigen müssen, insbesondere dass die Eltern jederzeit auf Beginn eines neuen Semesters den Besuch einer Musikschule für ihr Kind einstellen können. Das heisst in der Praxis, dass die Beschäftigung oder der Beschäftigungsgrad an einer Musikschule nur sehr kurzfristig definitiv zugesichert werden kann.

3.6 Finanzierung

Die Vorlage sieht vor, dass die Träger der Musikschulen grundsätzlich selber für die Finanzierung der Musikschulen verantwortlich sind. Das heisst, dass sie im nicht subventionierten Bereich der Ausbildung von Erwachsenen kostendeckend arbeiten müssen. Im subventionierten Bereich, der zwischen 85% und 94% des Umsatzes einer Musikschule ausmachen kann, erhalten sie Gemeinde- und Kantonsbeiträge. Zusätzlich müssen sich die Gemeinden anteilmässig zu den ihnen verrechneten Unterrichtseinheiten auch an den Betriebs- und Infrastrukturkosten der jeweiligen Musikschule beteiligen. Die verbleibenden Kosten sind zur Hauptsache durch die Schulgelder zu finanzieren. Weitere mögliche Finanzierungsquellen sind z.B. Spenden, Sponsorbeiträge und Eintritte zu Konzerten.

Mit dieser Regelung verzichtet der Kanton auf die bisher geltende Vorschrift, dass mindestens eine Gemeinde bereit sein muss, das finanzielle Risiko der Musikschule zu tragen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur finanziellen Unterstützung des Unterrichts an mindestens einer Musikschule gewährt den Musikschulen nach Ansicht des Regierungsrates eine ausreichende finanzielle Sicherheit.

3.7 Grundsätze der Subventionierung, Anerkennung durch den Kanton und Leistungsvertrag mit den Gemeinden

Die Vorlage hält am Grundsatz fest, dass nur anerkannte Musikschulen durch den Kanton subventioniert werden. Von den zur Zeit geltenden Voraussetzungen für eine

Anerkennung, wie sie in Artikel 6 des Musikschuldekrets enthalten sind, werden nur diejenigen sinngemäss übernommen, die nicht die Organisation der Musikschulen betreffen.

Nach Artikel 17 des Musikschuldekrets ist zwingend vorgeschrieben, dass mindestens eine Gemeinde in der Trägerschaft einer Musikschule vertreten ist. Damit müssen einzelne Gemeinden neben ihrer Rolle als Leistungsbesteller auch noch Verantwortung innerhalb der Organisation des Leistungserbringers wahrnehmen. Diese Vermischung der Rollen wird durch die Vorlage aufgehoben, indem auf die Forderung der Einsitznahme einer Gemeinde in die Trägerschaft verzichtet wird. Sie wird ersetzt durch die Anerkennungsbedingung, dass mindestens eine Gemeinde einen Leistungsvertrag mit der jeweiligen Musikschule abgeschlossen hat.

Der Kanton verlangt in der Vorlage als Voraussetzung für die Anerkennung einer Musikschule, dass diese grundsätzlich allen Einwohnern des Kantons offen steht. Damit müssen die Gemeinden nicht zwingend einen Leistungsvertrag abschliessen, um ihrer Bevölkerung den Besuch einer Musikschule zu ermöglichen. Jede anerkannte Musikschule ist verpflichtet, alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzunehmen, wenn diese die Eignungsabklärung bestehen. Eine Gemeinde, die sich nicht an einem Leistungsvertrag mit der durch sie bezeichneten Musikschule beteiligt, ist dennoch verpflichtet, den von ihren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besuchten Musikschulunterricht im Rahmen des neuen Musikschulgesetzes mitzufinanzieren.

Es ist auch nicht notwendig, dass jede Gemeinde für sich einen separaten Leistungsvertrag mit einer Musikschule abschliesst. Mehrere Gemeinden können sich zu diesem Zweck zusammenschliessen und gemeinsam als Vertragspartner auftreten.

Die an einem Leistungsvertrag beteiligten Gemeinden können damit verstärkt auf die Tätigkeit der Musikschulen Einfluss nehmen. Was in einem Leistungsvertrag vereinbart wird, ist weitgehend Sache der Vertragspartner. Der Kanton gibt einzig einige Bereiche vor, die zu regeln sind.

Auch die Musikschulen müssen nicht mit jeder Gemeinde einen Leistungsvertrag abschliessen. Als private Organisationen sind sie frei, mit welchen Gemeinden und wie sie die Zusammenarbeit vertraglich regeln wollen. Weil aber der Abschluss eines Leistungsvertrags eine der Voraussetzungen für die Anerkennung durch den Kanton ist, sind sie gezwungen, sich an den Vorstellungen und Bedürfnissen von mindestens einer Gemeinde auszurichten, um vom Kanton Beiträge zu erhalten.

Erfahrungsgemäss sind die Musikschulen in ihrem Einzugsgebiet und insbesondere in ihrer Standortgemeinde stark verankert. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die bestehenden Musikschulen keine Probleme haben werden, mit ihrer Standortgemeinde die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln. Sollte es wider Erwarten trotzdem dazu kommen, dass keine Gemeinde bereit ist, einen Leistungsvertrag mit einer Musikschule abzuschliessen, verliert diese die Anerkennung und wird nicht mehr durch Kanton und Gemeinden mitfinanziert. Somit müsste sie mit aller Wahrscheinlichkeit ihre Tätigkeit einstellen, oder sich einer anderen anerkannten Musikschule anschliessen.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine weitergehende Regelung der Leistungsverträge. Insbesondere wird er auch keinen Musterleistungsvertrag ausarbeiten lassen. Die Ausarbeitung eines solchen Mustervertrags liegt im Kompetenzbereich des Verbandes Bernischer Musikschulen und des Verbandes Bernischer Gemeinden.

Als neue Voraussetzung für die Anerkennung einer Musikschule wird aufgenommen, dass die im Reglement des Verbandes Bernischer Musikschulen enthaltenen Bestimmungen über die Zulassung zum Musikschulunterricht, die Anforderungen an die Qualitätssicherung, die Evaluation der Musikschulen sowie die Weiterbildung der Lehrkräfte eingehalten werden. Damit soll die Stellung des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern gestärkt werden. Der Verband könnte z.B. ein wiederholtes Nichteinhalten seines Reglements zum Anlass nehmen, seine Zustimmung zur Erneuerung der Anerkennung einer Musikschule zu verweigern.

Die Beiträge des Kantons werden an die Personalkosten der Unterrichtseinheiten ausgerichtet, die durch Kinder und Jugendliche im Alter zwischen vier und 20 Jahren – respektive 25 Jahren, wenn sie noch eine Ausbildung besuchen – belegt werden. Die obere Altersgrenze zur Subventionsberechtigung wird damit von 27 auf 25 Jahre gesenkt und damit eine Obergrenze gewählt, die auch in anderen Bereichen öffentlicher Unterstützung (Bsp. Ausbildungszulagen) angewendet wird.

3.8 Delegation von Aufgaben an den Verband der Musikschulen

Der Kanton hat in der geltenden Regelung Aufgaben an den Verband Bernischer Musikschulen übertragen. Dieser hat heute die Kompetenz, die Musikschulen zur Anerkennung vorzuschlagen und kann Richtlinien über die Ausgestaltung der Schulgelder erlassen. Zudem erlaubt es das Musikschuldekret, dem Verband andere Koordinations-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben zu übertragen.

Die Vorlage regelt die Aufgaben neu und vollständiger. Eine Delegation von Aufgaben soll in den Bereichen Zulassung zum Unterricht, Qualitätssicherung und Evaluation der Schulen erfolgen. Der Verband erhält die Kompetenz, in einem Reglement seinen Mitgliedern dazu verbindliche Vorgaben zu machen. Hält eine Musikschule diese Vorgaben nicht ein, kann ihr die kantonale Anerkennung vom Kanton entzogen werden.

Mit dieser Regelung werden die speziellen Fachkenntnisse innerhalb des Verbandes genutzt. Eine Alternative wäre der Aufbau einer kantonalen Stelle mit dem nötigen Fachwissen. Finanziell gesehen wäre diese Lösung für den Kanton teurer als die angestrebte Regelung.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 1

Das Gesetz regelt nicht die Musikschulen und ihre gesamte Tätigkeit, sondern ausschliesslich den von den Gemeinden und dem Kanton unterstützten Teil des Angebotes der Musikschulen. Der subventionierte Teil umfasste 2008 an den 29 Musikschulen zwischen 85% und 94% der geleisteten Unterrichtseinheiten. Im nicht unter-

stützten Bereich sind die Musikschulen als private Institutionen frei, was sie anbieten und wie sie sich organisieren.

Art. 2

Die in Absatz 1 definierten Wirkungsziele sind erstmals explizit als solche in einem Gesetz festgehalten. Sie ergeben sich aus den bisherigen Regelungen im Musikschuldekret. Es handelt sich dabei um die minimal zu erreichenden Ziele aus Sicht des Kantons. Es steht den Gemeinden frei, in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Zielsetzung zu ergänzen. Sie können damit für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine weitergehende Unterstützung des Musikschulunterrichtes definieren und so das Musikschulangebot im Standortmarketing verwenden.

Beispiele für eine aktive Teilnahme am Musikleben einer Region sind das Mitspielen in einer Musikgesellschaft, einer Jazz- oder Popband und auch das Mitsingen in einem Chor.

Das formulierte Ziel der Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler soll nicht dazu führen, dass die Musikschulen parallele Strukturen zu den bereits auf Sekundarstufe II bestehenden und vom Kanton finanzierten Förderangeboten aufbauen. Vielmehr soll es sie dazu verpflichten mit den Trägern dieser Angebote zusammenzuarbeiten, indem sie Kinder, die eine Musikschule besuchen und besonders begabt sind, zuerst einmal identifizieren und auf die besonderen Förderangebote vorbereiten. Es ist auch denkbar, dass die Musikschulen dazu spezielle Vereinbarungen mit dem dafür zuständigen Kanton abschliessen.

Zwischen dem Musikunterricht der Volksschule und dem Unterricht an den Musikschulen bestehen viele Kontaktpunkte, die heute noch zu wenig intensiv gepflegt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Musikschulen und den Schulen der Volksschule soll nicht durch verbindliche Vorgaben an die Musikschulen und die Schulen der Volksschule gefördert werden. Die Vorlage verzichtet deshalb explizit auf solche Bestimmungen. Damit lässt sie den Gemeinden den notwendigen Handlungsspielraum, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Schulen und der Musikschule ihrer Wahl nach ihren Vorstellungen und den lokalen Bedürfnissen angepasst, zu vereinbaren.

Der Regierungsrat erachtet den Musikschulunterricht als ein wichtiges Element des Bildungsangebotes für die Bevölkerung des Kantons Bern, welches die Musikausbildung der Volksschule und der Sekundarstufe II ergänzt. Als ergänzendes Angebot, das zudem nicht von der gesamten Bevölkerung genutzt wird, müssen die Musikschulen durch die kantonale Gesetzgebung jedoch nicht in jeder Hinsicht gleich einheitlich geregelt werden wie die Volksschule, respektive die Schulen der Sekundarstufe II.

Art. 3

Der Artikel nennt die zwei hauptsächlichen Massnahmen, mit denen die Ziele des Gesetzes erreicht werden sollen.

Art. 4

Dieser Artikel enthält die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Da der Musikschulunterricht nie von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann und die Nachfrage nach Musikschulunterricht regional sehr verschieden sein kann, ist den Gemeinden im Gesetz ein grosser Freiraum zur Vereinbarung des von ihnen mitfinanzierten Unterrichtes mit den Musikschulen einzuräumen.

Der Kanton legt den Kreis der subventionierten Musikschulen abschliessend fest (Anerkennung). Kanton und Gemeinden leisten dann an den Musikschulunterricht Beiträge.

Mit diesem Gesetz werden alle Gemeinden des Kantons verpflichtet, den Musikschulunterricht ihrer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an mindestens einer anerkannten Musikschule finanziell zu unterstützen. Die Vorgabe bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden vom Kanton her verpflichtet werden, den Musikschulunterricht selber zu organisieren. Sollte der eher unwahrscheinliche Fall eintreten, dass im ganzen Kanton Bern keine anerkannte Musikschule mehr existieren würde, müsste der Instrumental- und Gesangsunterricht neu geregelt werden.

Die Gemeinden sind frei zu entscheiden, sich an einer Musikschule stärker als nur mit finanziellen Beiträgen zu engagieren. Insbesondere können sie eine weitergehende Zusammenarbeit in einem Leistungsvertrag gemäss Artikel 7 regeln.

Art. 5

Der Kanton überträgt dem Verband der Musikschulen die gleichen Aufgaben wie bisher. Heute ist der Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) Verband der Musikschulen im Sinne des Gesetzes. Die allgemeine Formulierung im Gesetzestext soll verhindern, dass bei einer allfälligen Namensänderung des Verbandes Bernischer Musikschulen nur aus diesem Grund das Gesetz nachgeführt werden muss.

Der Verband der Musikschulen unterstützt den Kanton in diesen Aufgabenbereichen, indem er in einem Reglement verbindliche Vorgaben erlässt, die seine Mitglieder einzuhalten haben. Dabei versteht es sich von selbst, dass die eigentliche Sicherung der Qualität des Musikschulunterrichts die tägliche Aufgabe der Musikschulen ist. Der Verband wird Vorgaben zum Qualitätssicherungssystem der einzelnen Musikschulen erlassen und diese kontrollieren. Die Möglichkeit des Verbandes, das Nichteinhalten seiner Vorgaben dem Kanton zu melden, ist bisher nicht explizit im Musikschuldekret enthalten. Dieses Recht des Verbandes ist notwendig, damit er sein Reglement gegenüber seinen Mitgliedern durchsetzen kann, weil nicht er, sondern nach wie vor der Kanton gemäss Artikel 14 Sanktionierungskompetenz besitzt.

Art. 6

Die für die Anerkennung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion wird durch den Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind neu definiert worden. Im Gegensatz zum Musikschuldekret werden die meisten Voraussetzungen organisatorischer Na-

tur fallengelassen. Neu wird die Verpflichtung gesetzt, das Reglement des Verbandes der Musikschulen einzuhalten.

Bei gravierenden und wiederholten Verstössen gegen das Reglement des Verbandes der Musikschulen kann die Erziehungsdirektion die Anerkennung einer Musikschule und damit die Berechtigung für Kantons- und Gemeindebeiträge innerhalb der Geltungsdauer der Anerkennung zurückziehen. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn eine der übrigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein sollte.

Die Anforderung, dass eine Musikschule einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben muss, hat zum Zweck, dass sich mindestens eine Gemeinde über die blosser Mitfinanzierung an einer Musikschule hinaus zusätzlich engagiert. Sie soll sicherstellen, dass die bisherigen Trägergemeinden nach wie vor auf das Angebot der Musikschulen Einfluss nehmen können, ohne dass sie direkten Einsitz in die Trägerschaft nehmen müssen. Der Leistungsvertrag hat auch zur Folge, dass sich die Musikschulen auf die Bedürfnisse und Erwartungen mindestens einer Gemeinde ausrichten müssen.

Absatz 1 Buchstabe *d* verpflichtet die Musikschulen dazu, mindestens einen Leistungsvertrag abzuschliessen; er verpflichtet sie aber nicht dazu, mit jeder einzelnen Gemeinde, die das wünscht, einen separaten Leistungsvertrag mit abweichenden Regelungen abzuschliessen. Besteht bereits ein Leistungsvertrag, haben die Gemeinden die Wahl, entweder sich diesem anzuschliessen oder sich auf die in diesem Gesetz geregelte rein finanzielle Unterstützung des erteilten Unterrichtes zu beschränken. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die bisherigen Trägergemeinden mit ihrer Musikschule einen Leistungsvertrag abschliessen werden.

Nach Absatz 3 gilt die Anerkennung jeweils für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Antrag zu stellen und der Kanton hat neu zu prüfen, ob alle Anerkennungsbedingungen eingehalten sind.

Art. 7

Im Musikschuldekret ist heute schon die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gemeinden mit den Musikschulen Leistungsverträge abschliessen. Diese Möglichkeit wird zurzeit nur von einigen wenigen Gemeinden tatsächlich auch genutzt. Neu wird von Leistungsverträgen gesprochen um zu verdeutlichen, dass es sich um rechtlich verbindliche Abmachungen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen handelt. Artikel 7 enthält Minimalvorgaben für die Inhalte dieser Leistungsverträge, welche den üblicherweise in solchen Dokumenten geregelten Punkten entsprechen.

Die Regelung der finanziellen Mittel impliziert auch, dass die Gemeinden mit einer Musikschule ein globales Kostendach für ihre Beiträge vereinbaren können. Dabei sollte es nicht so weit kommen, dass dadurch die Gemeinden übermässig in die pädagogischen Abläufe der Musikschulen eingreifen. Der Regierungsrat ist vielmehr der Ansicht, dass sich alle an der Ausarbeitung eines Leistungsvertrages beteiligten Stellen überlegen, wie sie das Angebot der Musikschule und die gegenseitige Zu-

sammenarbeit möglichst effizient gestalten könnten, ohne an der Qualität des Unterrichtes Abstriche machen zu müssen.

Art. 8

Dieser Artikel übernimmt grundsätzlich die bisher geltende Regelung aus dem Musikschuldekret, wonach die Lehrkräfte und Schulleitungen mit einem privatrechtlichen Vertrag anzustellen sind.

Der Regierungsrat hat bisher die sinngemässe Mitgeltung der Lehreranstellungs-gesetzgebung für die Musikschullehrkräfte in einer separaten Verordnung geregelt. Er beabsichtigt, anstelle der Verordnung über die Anstellung und Gehälter an den Musikschulen vom 4. Juni 1997 (AGMV; BSG 430.255.1) eine allgemeine Verordnung zu den Musikschulen zu erlassen. In der neuen Verordnung sind die Bereiche gemäss Absatz 2 für die Musikschulen verbindlich zu regeln.

Er sieht dabei vor, dass die Musikschullehrkräfte weiterhin in der Gehaltsklasse 6 gemäss dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) besoldet werden. Neu sollen für eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber triftige Kündigungsgründe (vgl. Art. 10 Abs. 2 LAG) notwendig sein. Damit soll die Anstellungssicherheit der Musikschullehrkräfte besser gewährleistet werden. Ihre Anstellungsbedingungen werden dadurch insgesamt gegenüber den heutigen Regelungen verbessert.

Der Regierungsrat wird aber auch die speziellen Verhältnisse der Musikschulen berücksichtigen müssen. Diese bestehen vor allem darin, dass die Eltern der Kinder und Jugendlichen jedes Semester neu entscheiden können, ob sie den Unterricht an den Musikschulen weiterführen wollen oder nicht. Da der Unterricht an Musikschulen weitgehend als Einzelunterricht organisiert ist, entscheiden sie damit indirekt auch darüber, ob die Beschäftigung einer Musiklehrperson wegfällt oder nicht. Die verbindliche Zusicherung des definitiven Beschäftigungsgrades an eine Lehrperson kann deshalb nur recht kurzfristig erfolgen.

Art. 9

Absatz 1 verlangt explizit eine Anerkennung nach Artikel 6 dieses Gesetzes, damit eine Musikschule Beiträge von Kanton und Gemeinden erhält.

Eine Musikschule erhält Beiträge von Kanton und Gemeinden aber nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zwischen vier und 20 Jahre alt sind und die Eignungsabklärung bestanden haben. Diese Grenze erhöht sich auf 25 Jahre, falls eine Schülerin oder ein Schüler noch eine Ausbildung besucht. Als Ausbildung gelten dabei neben den eigentlichen Ausbildungsveranstaltungen auch die dafür notwendigen Vorbereitungskurse und die damit zusammenhängenden Praktika. Die grundsätzlichen Kriterien der Eignungsabklärung werden in diesem Gesetz umschrieben. Das Reglement des Verbandes der Musikschulen enthält dann die Standards für die Durchführung dieser Abklärungen und soll damit sicherstellen, dass diese nach objektiven Kriterien durchgeführt werden und nachvollziehbar sind. Diese Regelung entspricht inhaltlich der heute geltenden.

Art. 10

Der Kantonsbeitrag wird in Absatz 1 von heute 20% auf neu 30% erhöht.

Absatz 2 definiert die für die Berechnung der Kostendeckung relevanten Kosten. Wie bisher werden für die Kantonsbeiträge nur die Personalkosten der Lehrkräfte und der mit Schulleitungsfunktionen betreuten Personen berücksichtigt.

Absatz 3 ermöglicht dem Kanton, in einer finanziell angespannten Lage, seine Beiträge an die Musikschulen zu begrenzen. Diese Massnahme kann im Zusammenhang mit einem Haushaltssanierungsprogramm ergriffen werden. Eine Plafonierung hat zur Folge, dass auch die Gemeinde ihren Beitrag reduzieren könnte, da sie gemäss Artikel 11 Absatz 4 nur verpflichtet ist mindestens den gleich hohen Beitrag wie der Kanton zu sprechen. Die Kürzung der Kantons- und Gemeindebeiträge kann die Erhöhung der Elternbeiträge zur Konsequenz haben.

Die Verteilung der anteilmässigen Kürzung auf die einzelnen Musikschulen erfolgt im Verhältnis der Anzahl Unterrichtseinheiten gemäss Artikel 9.

Art. 11

Die Gemeinde leistet ihre Beiträge nur an die Unterrichtseinheiten, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde besucht werden.

Sie ist grundsätzlich verpflichtet, den Musikschulunterricht an jeder Musikschule mitzufinanzieren, kann jedoch diese Verpflichtung auf eine oder mehrere genau «bezeichneten» Musikschulen beschränken. Mit dieser «Bezeichnung» erklärt sie gegenüber ihrer Wohnbevölkerung, dass sie nur denjenigen Unterricht mitfinanziert, der an diesen Musikschulen besucht wird. Selbstverständlich muss die bezeichnete Musikschule für ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit zumutbarem Aufwand erreichbar sein.

Will ein Kind eine andere Musikschule besuchen, so ist dies ohne weiteres möglich. Der entsprechende Unterricht wird dann aber von der Gemeinde nicht subventioniert. Entsprechend wird sich das Schulgeld für das Kind erhöhen.

Es kann im Einzelfall wichtige Gründe geben, dass ein Kind keine der von seiner Wohnsitzgemeinde bezeichneten Musikschulen besuchen will oder kann, sondern eine nicht bezeichnete. Beispiele für solche wichtigen Gründe sind auf Seite 6 Ziffer 3.3 aufgeführt.

Mit Absatz 4 wird die bisherige Kostenaufteilung geändert, indem neu die Gemeinden an den Personalkosten einen gleich hohen Finanzierungsanteil wie der Kanton übernehmen. Damit soll dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz aus den Richtlinien für die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden besser entsprochen werden.

Absatz 5 übernimmt eine Regelung des Musikschuldekrets, welches zur Bestimmung der Beiträge der nicht angeschlossenen Gemeinden von den Bruttokosten inkl. Betriebs- und Infrastrukturkosten ausgeht. Als Betriebs- und Infrastrukturkosten werden die Kosten bezeichnet, die nach Abzug der Personalkosten (gemäss Arti-

kel 10) von den gesamten Kosten des subventionsberechtigten Teils einer Musikschule verbleiben. Daran haben sich die Gemeinden im Verhältnis zu den Unterrichtseinheiten zu beteiligen, die von ihrer Bevölkerung beansprucht und deren Personalkosten subventioniert werden.

Art. 12

Die Erziehungsdirektion hat die Absicht, im Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und dem Verband der Musikschulen neben der Entschädigung auch die Details der übertragenen Aufgaben, die Organisation der gegenseitigen Zusammenarbeit und das Controlling über die Erfüllung der delegierten Aufgaben durch den Verband zu vereinbaren.

Art. 13

Dieser Artikel legt die Grundlage für die Weiterführung von Beiträgen im Sinne von Artikel 26 des Musikschuldekrets.

Art. 14

Es werden ausdrücklich zwei Sanktionsmöglichkeiten geschaffen, welche unmittelbare finanzielle Konsequenzen bei der betroffenen Musikschule auslösen. Ein Verlust der Anerkennung stellt die Existenz einer Musikschule infrage.

Art. 15

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Abrechnung der Beiträge an die Musikschulen in Zukunft pro Schuljahr und nicht mehr pro Kalenderjahr vorzunehmen. Damit soll eine bessere Kostentransparenz erreicht werden. Die Abrechnungsperiode entspricht damit der Geltungsdauer der, für die Kosten eines Schuljahres relevanten, Schulorganisation.

Art. 16

Die Verfügungskompetenz der Erziehungsdirektion bezieht sich auf die Beiträge an die einzelne Musikschule. Dem Regierungsrat wird, wie bisher, jährlich einmal der Gesamtbetrag zur Bewilligung unterbreitet, d.h. für die Ausgabenbewilligung gelten die ordentlichen Kompetenzen gemäss dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁾. Die Ausgabe gilt gemäss Artikel 48 Absatz 1 FLG als gebunden, da sie durch dieses Gesetz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgegeben wird.

Art. 17

Das Gesetz tritt auf den Beginn des Jahres 2012 in Kraft. Artikel 17 macht es möglich, dass Kinder unter vier Jahren und junge Erwachsene über 25 Jahre, die zu diesem Zeitpunkt bereits an einer Musikschule den Unterricht besuchen, das Schuljahr vollenden können.

Art. 18

Die Bestimmungen von Artikel 18 stellen sicher, dass der Verband der Musikschulen genügend Zeit hat, sein Reglement dem neuen Recht anzupassen.

Art. 19

Die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz können ihre Wirkung erst entfalten, nachdem der Verband der Musikschule sein Reglement angepasst hat.

Art. 20

Verlängert die Geltungsdauer der laufenden Anerkennungen um sieben Monate. Mit dieser Bestimmung erhalten die Gemeinden und die Musikschulen die notwendige Zeit, um den für eine Anerkennung notwendigen Leistungsvertrag auszuhandeln und abzuschliessen. Die Erneuerung der Anerkennungen der Musikschulen durch den Kanton soll unter dem neuen Recht auf den Beginn eines neuen Schuljahres fallen.

Art. 21

Mit der Aufhebung der Artikel im KFG entfällt auch die Rechtsgrundlage für die Unterstützung der allgemeinen Abteilung der Swiss Jazz School. Die Beiträge an diese Schule werden neu auf Artikel 50 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) gestützt.

Art. 22

Kein Kommentar.

Art. 23

Das Gesetz tritt zeitgleich mit der Änderung des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁾ in Kraft. Damit ist zusammen mit den Übergangsbestimmungen des FILAG auch sichergestellt, dass die finanzielle Mehrbelastung des Kantons in den neuen Lastenausgleich nach Artikel 29b FILAG eingebracht werden kann.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der Rechtsgrundlagen für den Musikschulunterricht ist in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2007–2010 nicht explizit erwähnt. Sie lässt sich aber in den Schwerpunkt der Sicherung einer hohen Bildungsqualität einordnen. Auch in der kantonalen Bildungsstrategie ist die Vision einer differenzierten Förderung und ganzheitlichen Bildung der Jugendlichen enthalten. Eine musikalische Bildung von hoher Qualität hat dabei einen hohen Stellenwert.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 631.1

Im Bericht des Regierungsrates zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012) ist die Überprüfung der Finanzierung zwischen Gemeinden und Kanton erwähnt. Während der Beratung dieses Berichtes in der Grossrätlichen Kommission und auch im Plenum wurde wiederholt die Erwartung geäussert, dass parallel zur Revision des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) auch die Rechtsgrundlagen für die Musikschulen dem Grossen Rat vorgelegt werden. Er hat aus diesem Grund auch sämtliche eingereichte Planungserklärungen, welche die Finanzierung bereits vorneweg regeln wollten, abgelehnt.

Mit der Ablehnung der Planungserklärungen hat der Grosse Rat den Leitsatz 12 des Berichtes im folgenden Wortlaut zur Kenntnis genommen:

«Leitsatz 12: Allfällige Veränderungen im Bereich Musikschulen werden in der Globalbilanz berücksichtigt.»

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Kantonsparlament damit einen Vorentscheid über den Einbezug eventueller Mehrbelastungen des Kantons in die Globalbilanz des Projektes FILAG 2012 gefällt hat.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Äquivalenz in der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton kann in zwei Richtungen verbessert werden: Erstens durch den Abbau kantonaler Regelungen, welche dem Subsidiaritätsprinzip nicht entsprechen, und durch eine erhöhte finanzielle Beteiligung des Kantons. Der Gesetzesentwurf verfolgt beide Richtungen.

Die Vorlage hält sich an die bisher geltende Finanzierungsregelung und erhöht den Anteil des Kantons an den Personalkosten für die subventionsberechtigten Unterrichtseinheiten. Neu werden Kanton und Gemeinden den gleichen Anteil an diesen Kosten übernehmen. Damit wären die Personalkosten im subventionsberechtigten Teil der Musikschulen zu ca. 40% durch Schulgelder, 30% durch Gemeindebeiträge und 30% durch die Beiträge des Kantons finanziert. Die Gemeinden hätten zusätzlich die Betriebs- und Infrastrukturkosten zu übernehmen.

Für den Kanton ergibt sich dadurch ein jährlicher Mehraufwand von ca. 5,5 Mio. CHF. Dieser Mehraufwand kann gemäss den Beschlüssen des Grossen Rates zum FILAG-Bericht in die Globalbilanz des Projektes FILAG 2012 eingebracht werden (vertikale Lastenverschiebung).

2008 belegten rund 900 Personen im Alter von 21 bis 27 Jahren ca. 700 Unterrichtseinheiten. Davon würden durch die Senkung der Altersgrenze auf 25 Jahre ca. 200 Einheiten wegfallen. Gegenüber 2008 würde diese Reduktion der subventionsberechtigten Unterrichtseinheiten bei einem durchschnittlichen Subventionsbeitrag von 1000 CHF zu einer Einsparung für den Kanton von ca. 200 000 CHF pro Jahr oder ca 2% führen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der Kantonalen Verwaltung.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage klärt die Rolle des Kantons und der Gemeinden im Bereich der Musikschulen. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, über den Abschluss eines Leistungsvertrages weiterhin Einfluss auf die Tätigkeit ihrer Musikschulen zu nehmen, ohne dass sie direkt in den Organen der Trägerschaft vertreten sein müssen. Die Bestimmungen der Kantonsverfassung, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt (Art. 109 Abs. 2 KV), sind in der Vorlage berücksichtigt.

Durch die vertikale Lastenverschiebung werden die Gemeinden in der Abrechnung des Musikschulunterrichtes um die zusätzlich vom Kanton übernommenen 5,5 Mio. CHF entlastet. Das Einbringen dieser Lastenverschiebung in die Globalbilanz des FILAG 2012 bringt es mit sich, dass diese Entlastung mit dem Ausgleich der Globalbilanz indirekt wieder rückgängig gemacht wird. Dieser Mechanismus entspricht aber der beim Start des Projektes FILAG 2012 vereinbarten Spielregel der Kostenneutralität des gesamten FILAG-Projektes.

Die Musikschulen und ihre Trägerschaft übernehmen mit der Vorlage die Verantwortung für die Restfinanzierung. Diese höhere Verantwortung bringt auch entsprechend höhere Anforderungen an die Mitglieder der Vorstände oder Verbandskommissionen und der Musikschulleitungen mit sich. Sie werden sich noch konsequenter auf die Bedürfnisse der Gemeinden und ihrer Absolventinnen und Absolventen bzw. deren Eltern ausrichten müssen.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Kantons Bern.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Musikschulgesetzes wurde vom März bis Mai 2010 durchgeführt. Eingegangen sind insgesamt 88 Stellungnahmen. Rund die Hälfte davon sind spontane Antworten auf die Ausschreibung der Vernehmlassung, stammen also nicht von formell eingeladenen Vernehmlassungspartnern. In beinahe allen Stellungnahmen wird die Modernisierung der rechtlichen Grundlagen für die Musikschulen begrüsst. Das Aufrechterhalten des Angebotes und des Leistungsniveaus dieser Institutionen ist unbestritten. Das Gleiche gilt auch für die Freiheit der Musikschulen in der Gestaltung ihres Angebotes und ihrer internen Organisation. Die Ausrichtung auf die jeweilige Region ist wichtig. Grossmehrheitlich begrüsst werden auch die Förderung von Synergien mit der Volksschule und die höhe-

re Beteiligung des Kantons sowie die ausdrückliche Bezeichnung der Musikschulen als Teil des Bildungssystems.

In vielen Stellungnahmen wird jedoch auch eine Anpassung der Vorlage gefordert. So stösst die im Gesetzestext explizit genannte Möglichkeit, ein Kostendach für einen Leistungsvertrag festzusetzen, auf breiten Widerstand bei den Musikschulen selber und den Organisationen des Musikschulbereiches. Viele Stellungnahmen bemängeln, dass die Anstellungsbedingungen für die Musikschullehrkräfte zu wenig verbindlich im Gesetzestext enthalten seien und fordern eine direktere und zwingende Formulierung. Es wird dabei befürchtet, dass der vorgeschlagene Text Ausgangspunkt für eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für die Musikschullehrkräfte sein könnte.

Die Möglichkeit für die Gemeinden, ihre generelle Beitragspflicht auf eine oder mehrere Musikschulen einzuschränken, wird weitgehend begrüsst. Es wird jedoch bemängelt, dass sie damit den Besuch einer andern Musikschule massgeblich erschweren könnten. In zahlreichen Stellungnahmen werden deshalb Kriterien im Gesetz gefordert, nach welchen auch der Besuch einer andern als der durch die Gemeinde bezeichneten Musikschule möglich sein soll und die Gemeinde dennoch ihren Beitrag dazu leisten müsste.

Allgemein werden auch konkretere Vorgaben des Kantons zu einer verbindlicheren Zusammenarbeit zwischen Volks- und Musikschulen vermisst und dies, obschon die Zusammenarbeit dieser Bildungsbereiche ausdrücklich als Zielsetzung der Vorlage genannt werde. Aus Kreisen der Musikschulen wird zudem ein neuer Vorschlag zur Finanzierung eingebracht, welcher von den gesamten Kosten der Musikschulen ausgeht und eine gleichmässige Verteilung zwischen Eltern, Kanton und Gemeinden zu je einem Drittel enthält.

Die Vorlage ist nach der Vernehmlassung in folgenden Punkten überarbeitet worden:

- Die Möglichkeit, im Leistungsvertrag ein globales Kostendach festzulegen, wird nicht mehr explizit im Gesetzestext aufgeführt. Es bleibt aber weiterhin den Vertragspartnern überlassen, ob sie eine entsprechende Bestimmung in ihren Verträgen aufnehmen wollen oder nicht.
- Die Vorlage enthält neu eine Bestimmung, wonach aus wichtigen Gründen der Besuch einer andern als der durch die Gemeinde bezeichnete Musikschule möglich sein soll.
- Für die Regelung der Anstellungsbedingungen der Musikschullehrkräfte wurde eine verbindlichere Formulierung in die Vorlage eingebaut.
- Zahlreiche weitere Anregungen aus der Vernehmlassung wurden durch kleinere Anpassungen der Vorlage berücksichtigt.
- Aus finanzpolitischen Gründen verzichtet der Regierungsrat auf eine Vereinheitlichung der oberen Altersgrenze für Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Unterrichtseinheiten mit Beiträgen unterstützt werden. Demnach werden im Alter von 20 bis zu 25 Jahren nur Beiträge ausgerichtet, wenn die betreffende Person noch eine Ausbildung absolviert.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Vorlage.

Bern, 8. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Musikschulgesetz (MSG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 42 und 43 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Förderung des Musikschulunterrichts für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
Ziele	Art. 2 ¹ Dieses Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, dass <i>a</i> musikalisch interessierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene das Spielen eines Instruments, den Gesang oder das gemeinsame Musizieren erlernen können, <i>b</i> die Musikschülerinnen und Musikschüler aktiv am Musikleben ihrer Region teilnehmen können, <i>c</i> die musikalische Begabung und die Bildung einer ganzheitlichen Persönlichkeit der Musikschülerinnen und Musikschüler unterstützt und entwickelt werden, <i>d</i> musikalisch besonders begabte Musikschülerinnen und Musikschüler unterstützt werden und <i>e</i> die engere Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen gefördert wird. ² Der Musikschulunterricht ergänzt und vertieft den Musikunterricht der Volksschule und der Schulen der Sekundarstufe II.
Massnahmen	Art. 3 Die Ziele dieses Gesetzes werden insbesondere durch Anerkennung der Musikschulen und Gewähren von Beiträgen erreicht.
Aufgaben von Kanton und Gemeinden	Art. 4 ¹ Der Kanton anerkennt die Musikschulen und leistet Beiträge an den Musikschulunterricht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. ² Die Gemeinden leisten Beiträge an den Musikschulunterricht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Musikschulgesetz (MSG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 42 und 43 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Förderung des Musikschulunterrichts für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
Ziele	Art. 2 ¹ Dieses Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, dass <i>a</i> musikalisch interessierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene das Spielen eines Instruments, den Gesang oder das gemeinsame Musizieren erlernen können, <i>b</i> die Musikschülerinnen und Musikschüler aktiv am Musikleben ihrer Region teilnehmen können, <i>c</i> die musikalische Begabung und damit verbunden die Bildung einer ganzheitlichen Persönlichkeit der Musikschülerinnen und Musikschüler unterstützt werden, <i>d</i> musikalisch besonders begabte Musikschülerinnen und Musikschüler unterstützt werden und <i>e</i> die engere Zusammenarbeit der Musikschulen mit der Volksschule, den Schulen der Sekundarstufe II und Musikinstitutionen gefördert wird. ² Der Musikschulunterricht ergänzt und vertieft den Musikunterricht der Volksschule und der Schulen der Sekundarstufe II.
Massnahmen	Art. 3 Die Ziele dieses Gesetzes werden insbesondere durch Anerkennung der Musikschulen und Gewähren von Beiträgen erreicht.
Aufgaben von Kanton und Gemeinden	Art. 4 ¹ Der Kanton anerkennt die Musikschulen und leistet Beiträge an den Musikschulunterricht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. ² Die Gemeinden leisten Beiträge an den Musikschulunterricht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

¹⁾ BSG 101.1

Verband der
Musikschulen

Art. 5 ¹ Die anerkannten Musikschulen schliessen sich als Verein zum Verband der Musikschulen zusammen.

² Der Verband der Musikschulen unterstützt den Kanton bei folgenden Aufgaben:

- a* Qualitätssicherung der Musikschulen,
- b* Weiterbildung der Musikschullehrkräfte und Schulleitungen und
- c* Abrechnung der Kantonsbeiträge an den Musikschulunterricht.

³ Er regelt durch Reglement

- a* die Zulassung zum Musikschulunterricht, der mit Beiträgen unterstützt wird,
- b* die Anforderungen an die Qualitätssicherung in den Musikschulen,
- c* die Evaluation und
- d* die Weiterbildung.

⁴ Er überwacht die Einhaltung seines Reglements und meldet dem Kanton allfällige Verstösse.

⁵ Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen.

2. Anerkennung von Musikschulen, Personalrecht

Anerkennung von
Musikschulen

Art. 6 ¹ Der Kanton anerkennt eine Musikschule, sofern diese die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a* Die Musikschule steht der gesamten Kantonsbevölkerung offen.
- b* Sie verfügt über ein vielseitiges Angebot.
- c* Sie hält das Reglement des Verbands der Musikschulen über die Zulassung zum Musikschulunterricht, die Qualität und Evaluation der Musikschulen sowie die Weiterbildung ein.
- d* Mindestens eine Gemeinde arbeitet mit der Musikschule zusammen und hat mit ihr einen Leistungsvertrag abgeschlossen.
- e* Die Musikschule hält die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrkräfte und der Schulleitung gemäss dieser Gesetzgebung ein.
- f* Sie ist Mitglied des Verbands der Musikschulen.

² Der Kanton hört den Verband der Musikschulen vor dem Entscheid über die Anerkennung an.

³ Die Anerkennung gilt für fünf Jahre.

Leistungsverträge

Art. 7 Im Leistungsvertrag gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* sind die Zusammenarbeit der Musikschule mit der Gemeinde oder den Gemeinden, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten zu regeln.

Verband der
Musikschulen

Art. 5 ¹ Die anerkannten Musikschulen schliessen sich als Verein zum Verband der Musikschulen zusammen.

² Der Verband der Musikschulen unterstützt den Kanton bei folgenden Aufgaben:

- a* Qualitätssicherung der Musikschulen,
- b* Weiterbildung der Musikschullehrkräfte und Schulleitungen und
- c* Abrechnung der Kantonsbeiträge an den Musikschulunterricht.

³ Er regelt durch Reglement

- a* die Zulassung zum Musikschulunterricht, der mit Beiträgen unterstützt wird,
- b* die Anforderungen an die Qualitätssicherung in den Musikschulen,
- c* die Evaluation und
- d* die Weiterbildung.

⁴ Er überwacht die Einhaltung seines Reglements und meldet dem Kanton allfällige Verstösse.

⁵ Er unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen.

2. Anerkennung von Musikschulen, Personalrecht

Anerkennung von
Musikschulen

Art. 6 ¹ Der Kanton anerkennt eine Musikschule, sofern diese die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a* Die Musikschule steht der gesamten Kantonsbevölkerung offen.
- b* Sie verfügt über ein vielseitiges Angebot.
- c* Sie hält das Reglement des Verbands der Musikschulen über die Zulassung zum Musikschulunterricht, die Qualität und Evaluation der Musikschulen sowie die Weiterbildung ein.
- d* Mindestens eine Gemeinde arbeitet mit der Musikschule zusammen und hat mit ihr einen Leistungsvertrag abgeschlossen.
- e* Die Musikschule hält die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrkräfte und der Schulleitung gemäss dieser Gesetzgebung ein.
- f* Sie ist Mitglied des Verbands der Musikschulen.

² Der Kanton hört den Verband der Musikschulen vor dem Entscheid über die Anerkennung an.

³ Die Anerkennung gilt für fünf Jahre.

Leistungsverträge

Art. 7 Im Leistungsvertrag gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* sind die Zusammenarbeit der Musikschule mit der Gemeinde oder den Gemeinden, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten zu regeln.

Anstellung von
Lehrkräften und
Schulleitungen

Art. 8 ¹Die Musikschulen stellen die Lehrkräfte und Schulleitungen mit einem privatrechtlichen Vertrag an.

² Für die Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen an den Musikschulen regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Grundsätze über

- a das Gehalt und das Gehaltssystem,
- b die Bemessung der Arbeitszeit,
- c den Berufsauftrag der Lehrkräfte sowie
- d die Kündigungsgründe, -fristen und -termine.

3. Beiträge

Grundsatz

Art. 9 ¹Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die anerkannten Musikschulen mit Beiträgen an Unterrichtseinheiten, die besucht werden durch zugelassene Musikschülerinnen und Musikschüler ab dem vollendeten vierten bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden.

² Zum mit Beiträgen unterstützten Musikschulunterricht wird zugelassen, wer

- a musikalisch interessiert ist,
- b für den Besuch des Musikschulunterrichts motiviert ist und
- c die Voraussetzungen mitbringt, dem Musikschulunterricht zu folgen, die Unterrichtsinhalte umzusetzen und entsprechende Fortschritte zu erzielen.

³ Das Reglement des Verbands für Musikschulen regelt das Nähere zur Zulassung zum mit Beiträgen unterstützten Musikschulunterricht.

Kantonsbeiträge

Art. 10 ¹Die Beiträge des Kantons betragen 30 Prozent der durch die Lehrkräfte und Schulleitungen verursachten und an die Unterrichtseinheiten gemäss Artikel 9 anrechenbaren Personalkosten einer Musikschule.

² Die Personalkosten umfassen

- a die Bruttolöhne (inkl. 13. Monatsgehalt, Treueprämien, Familien- und Betreuungszulagen),
- b die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sowie
- c die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (ohne freiwillige Einkaufsbeiträge).

³ Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts kann der Kanton die Beiträge plafonieren. Die Beiträge an die Musikschulen werden dabei anteilmässig gekürzt.

Anstellung von
Lehrkräften und
Schulleitungen

Art. 8 ¹Die Musikschulen stellen die Lehrkräfte und Schulleitungen mit einem privatrechtlichen Vertrag an.

² Für die Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen an den Musikschulen regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Grundsätze über

- a das Gehalt und das Gehaltssystem,
- b die Bemessung der Arbeitszeit,
- c den Berufsauftrag der Lehrkräfte sowie
- d die Kündigungsgründe, -fristen und -termine.

3. Beiträge

Grundsatz

Art. 9 ¹Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die anerkannten Musikschulen mit Beiträgen an Unterrichtseinheiten, die besucht werden durch zugelassene Musikschülerinnen und Musikschüler ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr bzw. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden.

² Zum mit Beiträgen unterstützten Musikschulunterricht wird zugelassen, wer

- a musikalisch interessiert ist,
- b für den Besuch des Musikschulunterrichts motiviert ist und
- c die Voraussetzungen mitbringt, dem Musikschulunterricht zu folgen, die Unterrichtsinhalte umzusetzen und entsprechende Fortschritte zu erzielen.

³ Das Reglement des Verbands für Musikschulen regelt das Nähere zur Zulassung zum mit Beiträgen unterstützten Musikschulunterricht.

Kantonsbeiträge

Art. 10 ¹Die Beiträge des Kantons betragen 30 Prozent der durch die Lehrkräfte und Schulleitungen verursachten und an die Unterrichtseinheiten gemäss Artikel 9 anrechenbaren Personalkosten einer Musikschule.

² Die Personalkosten umfassen

- a die Bruttolöhne (inkl. 13. Monatsgehalt, Treueprämien, Familien- und Betreuungszulagen),
- b die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sowie
- c die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (ohne freiwillige Einkaufsbeiträge).

³ Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts kann der Kanton die Beiträge plafonieren. Die Beiträge an die Musikschulen werden dabei anteilmässig gekürzt.

Gemeinde-
beiträge

Art. 11 ¹Die Gemeinde unterstützt die anerkannten Musikschulen mit Beiträgen an Unterrichtseinheiten gemäss Artikel 9 für Musikschülerinnen und Musikschüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Die Gemeinde kann ihre Beiträge auf den Unterrichtsbesuch in einer von ihr bezeichneten Musikschule oder in mehreren von ihr bezeichneten Musikschulen beschränken.

³ Sie hat den Beitrag an eine von ihr nicht bezeichnete Musikschule zu leisten, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund für den Unterrichtsbesuch in dieser Musikschule besteht. Im Streitfall erlässt die Gemeinde eine Verfügung.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde an die Personalkosten pro Unterrichtseinheit ist mindestens gleich hoch wie der Kantonsbeitrag.

⁵ Zusätzlich beteiligt sich die Gemeinde anteilmässig an den Betriebs- und Infrastrukturkosten der Musikschulen.

Entschädigung
des Verbands der
Musikschulen

Art. 12 ¹Der Kanton regelt in einem Leistungsvertrag mit dem Verband der Musikschulen die Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 5.

² Die Höhe der Entschädigung deckt die Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgabe ergeben. Es wird eine Pauschale ausgerichtet.

Weitere Beiträge

Art. 13 Der Kanton kann weitere Beiträge ausrichten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

4. Beitragskürzung und Widerruf der Anerkennung

Art. 14 Der Kanton kann die Kantonsbeiträge kürzen oder die Anerkennung einer Musikschule während der Geltungsdauer widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

5. Vollzug

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 15 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung das Nähere
a zu den Voraussetzungen der Anerkennung der Musikschulen,
b zur Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen,
c zur Organisation des Verbands der Musikschulen,
d zu den Aufgaben gemäss Artikel 5 und
e zum Abrechnungsverfahren.

Gemeinde-
beiträge

Art. 11 ¹Die Gemeinde unterstützt die anerkannten Musikschulen mit Beiträgen an Unterrichtseinheiten gemäss Artikel 9 für Musikschülerinnen und Musikschüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Die Gemeinde kann ihre Beiträge auf den Unterrichtsbesuch in einer von ihr bezeichneten Musikschule oder in mehreren von ihr bezeichneten Musikschulen beschränken.

³ Sie hat den Beitrag an eine von ihr nicht bezeichnete Musikschule zu leisten, wenn im Einzelfall ein wichtiger Grund für den Unterrichtsbesuch in dieser Musikschule besteht. Im Streitfall erlässt die Gemeinde eine Verfügung.

⁴ Der Beitrag der Gemeinde an die Personalkosten pro Unterrichtseinheit ist mindestens gleich hoch wie der Kantonsbeitrag.

⁵ Zusätzlich beteiligt sich die Gemeinde anteilmässig an den Betriebs- und Infrastrukturkosten der Musikschulen.

Entschädigung
des Verbands der
Musikschulen

Art. 12 ¹Der Kanton regelt in einem Leistungsvertrag mit dem Verband der Musikschulen die Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 5.

² Die Höhe der Entschädigung deckt die Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgabe ergeben. Es wird eine Pauschale ausgerichtet.

Weitere Beiträge

Art. 13 Der Kanton kann weitere Beiträge ausrichten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

4. Beitragskürzung und Widerruf der Anerkennung

Art. 14 Der Kanton kann die Kantonsbeiträge kürzen oder die Anerkennung einer Musikschule während der Geltungsdauer widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.

5. Vollzug

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 15 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung das Nähere
a zu den Voraussetzungen der Anerkennung der Musikschulen,
b zur Anstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen,
c zur Organisation des Verbands der Musikschulen,
d zu den Aufgaben gemäss Artikel 5 und
e zum Abrechnungsverfahren.

³ Er kann seine Befugnisse nach Absatz 2 Buchstabe *d* und *e* ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Zuständige Stellen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

² Sie verfügt die Beiträge des Kantons an die einzelnen Musikschulen und die Entschädigung des Verbands der Musikschulen.

³ Über weitere Beiträge des Kantons verfügt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ.

⁴ Über eine allfällige Plafonierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen beschliesst der Regierungsrat.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitragsberechtigung

Art. 17 Der Musikschulbesuch von Kindern und jungen Erwachsenen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierte Altersjahr noch nicht vollendet oder das 25. Altersjahr bereits vollendet haben, wird mit Beiträgen gemäss dem bisherigen Recht unterstützt bis am 31. Juli 2012.

Verband der Musikschulen

Art. 18 ¹Die Vertragsdauer des Leistungsvertrags zwischen dem Kanton und dem Verband der Musikschulen gemäss Artikel 12 und damit auch die Aufgaben und die Entschädigung des Verbands der Musikschulen nach diesem Gesetz beginnen am 1. Februar 2013.

² Der Verband der Musikschulen erlässt das Reglement gemäss Artikel 5 auf den 1. Februar 2013.

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 19 Die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz werden erstmals auf den 1. August 2013 angewandt.

Anerkennung der Musikschulen

Art. 20 Um die Anerkennung nach diesem Gesetz muss erstmals auf den 1. August 2014 ersucht werden. Die Anerkennung der Musikschulen nach dem bisherigen Recht verlängert sich bis zum 31. Juli 2014.

Änderung von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11):

Art. 5 bis 5c Aufgehoben.

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2).

³ Er kann seine Befugnisse nach Absatz 2 Buchstabe *d* und *e* ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Zuständige Stellen

Art. 16 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

² Sie verfügt die Beiträge des Kantons an die einzelnen Musikschulen und die Entschädigung des Verbands der Musikschulen.

³ Über weitere Beiträge des Kantons verfügt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ.

⁴ Über eine allfällige Plafonierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen beschliesst der Regierungsrat.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitragsberechtigung

Art. 17 Der Musikschulbesuch von Kindern und jungen Erwachsenen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht in den Kindergarten eingetreten sind bzw. das 25. Altersjahr bereits vollendet haben, wird mit Beiträgen gemäss dem bisherigen Recht unterstützt bis am 31. Juli 2012.

Verband der Musikschulen

Art. 18 ¹Die Vertragsdauer des Leistungsvertrags zwischen dem Kanton und dem Verband der Musikschulen gemäss Artikel 12 und damit auch die Aufgaben und die Entschädigung des Verbands der Musikschulen nach diesem Gesetz beginnen am 1. Februar 2013.

² Der Verband der Musikschulen erlässt das Reglement gemäss Artikel 5 auf den 1. Februar 2013.

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 19 Die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz werden erstmals auf den 1. August 2013 angewandt.

Anerkennung der Musikschulen

Art. 20 Um die Anerkennung nach diesem Gesetz muss erstmals auf den 1. August 2014 ersucht werden. Die Anerkennung der Musikschulen nach dem bisherigen Recht verlängert sich bis zum 31. Juli 2014.

Änderung von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG; BSG 423.11):

Art. 5 bis 5c Aufgehoben.

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2).

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

Anhang I

«423.413» wird ersetzt durch «[BSG-Nummer]».

«Dekret vom 24.11.83 über Musikschulen und Konservatorien» wird ersetzt durch «Musikschulgesetz vom [Erlassdatum] (MSG)».

«Art. 11 (Beiträge an die Kosten der allg. Musikschulen)» wird ersetzt durch «Art. 10 (Kantonsbeiträge)».

«Art. 13 (Staatsbeiträge als Pauschalbeiträge)» wird aufgehoben.

«Art. 21 (Beiträge an die Kosten der Konservatorien)» wird aufgehoben.

«Art. 25 (Unterstützung von musikalischen Spezialschulen)» wird aufgehoben.

«Art. 26 (Unterstützung des Kurswesens der kantonalen Blasmusik- und Gesangsorganisationen)» wird ersetzt durch «Art. 13 (Weitere Beiträge)».

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 22 Das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD) wird aufgehoben (BSG 423.413).

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

Anhang I

«423.413» wird ersetzt durch «[BSG-Nummer]».

«Dekret vom 24.11.83 über Musikschulen und Konservatorien» wird ersetzt durch «Musikschulgesetz vom [Erlassdatum] (MSG)».

«Art. 11 (Beiträge an die Kosten der allg. Musikschulen)» wird ersetzt durch «Art. 10 (Kantonsbeiträge)».

«Art. 13 (Staatsbeiträge als Pauschalbeiträge)» wird aufgehoben.

«Art. 21 (Beiträge an die Kosten der Konservatorien)» wird aufgehoben.

«Art. 25 (Unterstützung von musikalischen Spezialschulen)» wird aufgehoben.

«Art. 26 (Unterstützung des Kurswesens der kantonalen Blasmusik- und Gesangsorganisationen)» wird ersetzt durch «Art. 13 (Weitere Beiträge)».

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 22 Das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD) wird aufgehoben (BSG 423.413).

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 16. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Februar 2011

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Keller*